



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 106/23

Luxemburg, den 22. Juni 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-660/21 | K.B. und F.S. (Prüfung von Amts wegen im Strafverfahren)

### **Schutz der Grundrechte: Das EU-Recht steht einem dem nationalen Richter auferlegten Verbot, von Amts wegen einen Verstoß gegen die Pflicht zu prüfen, einen Verdächtigen umgehend über sein Recht auf Aussageverweigerung zu belehren, grundsätzlich nicht entgegen**

*Allerdings ist es zudem erforderlich, dass dem Verdächtigen nicht die praktische und wirksame Möglichkeit genommen wurde, erforderlichenfalls unter Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe Zugang zu einem Rechtsbeistand zu erhalten, und dass er ebenso wie gegebenenfalls sein Rechtsanwalt das Recht hatte, Einsicht in seine Akte zu nehmen und diesen Verstoß innerhalb einer angemessenen Frist zu rügen*

Zwei Individuen, die sich nachts in der Nähe eines Lastwagens auf einem Firmenparkplatz aufhielten, zogen die Aufmerksamkeit von Hilfsbeamten der Kriminalpolizei auf sich, die unverzüglich ein Ermittlungsverfahren auf frischer Tat wegen Kraftstoffdiebstahls eröffneten. Diese Individuen wurden an Ort und Stelle befragt, ohne dass sie über ihre Rechte belehrt wurden, und sodann in Gewahrsam genommen. Erst kurze Zeit später wurden sie über ihre Rechte, darunter das Recht auf Aussageverweigerung, belehrt.

Im Rahmen des Strafverfahrens ist das Tribunal correctionnel de Villefranche-sur-Saône (Strafgericht Villefranche-sur-Saône, Frankreich) der Auffassung, dass wegen dieser mit Verspätung erfolgten Belehrung die vom Unionsrecht garantierten Rechte beschuldigter Personen<sup>1</sup> verletzt worden seien. Unter diesen Umständen hätten die Durchsuchung des Fahrzeugs, die Ingewahrsamnahme der Verdächtigen und alle sich daraus ergebenden Rechtsakte grundsätzlich für nichtig erklärt werden müssen. Der französische Kassationsgerichtshof habe die Strafprozessordnung jedoch dahin ausgelegt, dass sie es dem Tatrichter verbiete, von Amts wegen einen Verstoß gegen die Pflicht zu prüfen, Verdächtige oder beschuldigte Personen umgehend über ihr Recht auf Aussageverweigerung zu belehren.

Das Tribunal correctionnel legt dem Gerichtshof deshalb die Frage vor, ob das Unionsrecht diesem Verbot einer Prüfung von Amts wegen entgegenstehe.

In seinem heutigen Urteil entscheidet der Gerichtshof, dass das dem Strafrichter des Hauptverfahrens auferlegte **Verbot**, zum Zweck der Nichtigklärung des Verfahrens von Amts wegen den fraglichen Verstoß zu prüfen, **das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf** und **ein faires Verfahren** sowie die Verteidigungsrechte grundsätzlich **beachtet**, wenn **die Verdächtigen, die beschuldigten Personen** oder ihre **Rechtsanwälte** die **praktische und**

<sup>1</sup> Die den Behörden obliegende Pflicht, umgehend über das Recht auf Aussageverweigerung zu belehren, ist in den im innerstaatlichen Recht umgesetzten Art. 3 und 4 der Richtlinie 2012/13 (Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren) vorgesehen.

**wirksame Möglichkeit** hatten, **den betreffenden Verstoß innerhalb einer angemessenen Frist zu rügen, und zu diesem Zweck Einsicht in die Akte nehmen konnten.**

Der Gerichtshof unterstreicht jedoch, dass dies zur Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit des Rechts auf Aussageverweigerung nur dann gilt, wenn **die Verdächtigen oder beschuldigten Personen** innerhalb der ihnen für die Rüge eines solchen Verstoßes zur Verfügung stehenden Frist **praktisch und wirksam über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand verfügt haben**, wie es im Unionsrecht verankert ist und **durch den Mechanismus der Prozesskostenhilfe erleichtert** wird. Er stellt ferner klar, dass diese Personen, wenn sie auf diese Möglichkeit verzichten, grundsätzlich die etwaigen Folgen dieses Verzichts tragen müssen, sofern **dieser im Einklang mit den im Unionsrecht vorgesehenen Voraussetzungen** erfolgt ist. Dieses sieht insbesondere vor, dass der Verdächtige oder die beschuldigte Person mündlich oder schriftlich eindeutige und ausreichende Informationen in einfacher und verständlicher Sprache über den Inhalt des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand und über die möglichen Folgen eines Verzichts auf dieses Recht erhalten hat und dass die Verzichtserklärung freiwillig und unmissverständlich abgegeben wird.

**HINWEIS:** Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎(+32) 2 2964106.

**Blieben Sie in Verbindung!**

